

Geschäftsbedingungen der datox Organisation D. Schweinsberg GmbH & Co. KG

1. Anerkennung der Geschäftsbedingungen

1.1. Lieferungen, Leistungen und Angebote von datox erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers und von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vorschriften des Besteller haben keine Gültigkeit. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn datox sie schriftlich bestätigt.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten - auch ohne besondere Inbezugnahme - für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller. Mit der Erfüllung eines Auftrages oder der Annahme von Leistungen erkennt der Besteller die Geltung dieser Geschäftsbedingungen nicht nur für das betreffende Geschäft, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte an. Sofern laufende Geschäftsbedingungen zwischen datox und dem Besteller bestehen, werden Änderungen oder Neufassungen dieser Geschäftsbedingungen mit Zusendung der Auftragsbestätigung Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote

2.1. Sofern nicht für die Annahme des Angebotes eine Frist angegeben ist, sind Angebote von datox bis zur Auftragsbestätigung stets freibleibend.

2.2. Von datox auf Wunsch des Bestellers erbrachte Vorleistungen werden auch bei Rückabwicklung des Vertrages in Rechnung gestellt.

3. Preise

3.1. Für Erzeugnisse von datox wird der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis in Rechnung gestellt.

3.2. Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Angaben - in Euro, „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach dem am Tag der Leistung geltenden gesetzlichen Satz zusätzlich berechnet.

4. Zahlungen

4.1. Alle Rechnungen sind an die datox Organisation D. Schweinsberg GmbH & Co. KG, Rödental zu zahlen. Alle Zahlungen werden mit Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungen von datox sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto Kasse ab Rechnungsdatum. Bei Vorauszahlungen werden 2% gewährt. Bei Zahlungen durch Scheck, Überweisung oder im sonstigen Verrechnungsverkehr gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto von datox als Zahltag. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsbeträge verwendet.

Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Wechselspesen und -steuern sind Barauslagen und sofort ohne Abzug zahlbar.

4.2. Wenn datox Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn datox andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist datox berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn datox Schecks angenommen hat. datox ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4.3. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

4.4. Schaltet der Besteller eine Zentralregulierungsgesellschaft ein, tritt der schuldbeitragende Rechnungsausgleich erst mit Zahlungsgutschrift auf dem Konto von datox ein.

5. Lieferung, Versand und Transport

5.1. Liefertermine, oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Sofern nicht explizit anders vereinbart, sind Liefertermine oder -fristen unverbindlich.

5.2. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die datox die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streit, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von datox oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat datox auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen datox, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.3. datox ist zu Teillieferung und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.

5.4. datox entscheidet über die Art und Weise des Versandes. Der Besteller kann Anweisungen zum Versand erteilen, hat dafür aber die Mehrkosten zu übernehmen. Mehrkosten für Expressgut gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers.

5.5. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt unabhängig von der Art des Versandes und auch dann, wenn die Versandkosten von datox übernommen werden.

5.6. Gerät der Besteller mit dem Abruf der Abnahme oder Abholung der Ware in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so ist datox unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist

a) in Höhe der nicht abgenommenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten oder

b) die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei datox oder einem Dritten einzulagern und ihm vorbehaltlich des Nachweises, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer entstanden ist, ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des sich auf die nicht abgenommenen Mengen belaufenden Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung zu berechnen - insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen

c) die nicht abgenommenen Mengen anderweitig bestmöglich (§ 254 BGB) zu verwerten.

6. Lieferpflichten, Liefermengen, Beanstandung und Kennzeichnung

6.1. Die Lieferverpflichtung von datox ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

6.2. Stimmen die Erzeugnisse nicht mit den Angaben auf Rechnung oder Lieferschein überein, so hat der Besteller dies datox unverzüglich spätestens innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Lieferung mitzuteilen.

6.3. datox ist berechtigt, auf alle Artikel Lieferkennzeichen in branchenüblicher Form anzubringen.

7. Mängelhaftung

7.1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Handelsübliche oder geringfügige Material- oder Farbabweichungen berechtigen, im besonderen bei Drucksachen, nicht zur Beanstandung.

Schadhafte Ware darf nur nach vorheriger Anzeige an datox zurück gesandt werden.

7.2. Soweit ein Mangel der Sache vorliegt, ist datox nach Wahl von datox zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

7.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.4. datox haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von datox beruhen. Soweit datox keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.5. datox haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern datox schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.6. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist der Haftung von datox auch im Rahmen von Ziffer 7.3. auf Ersatz des vorhersehbaren eintretenden Schadens begrenzt.

7.7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

7.9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

7.10. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

7.11. Soweit der Besteller Schadenersatz geltend macht, weil er im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs mit einem Verbraucher diesem gegenüber zur Nachbesserung verpflichtet war, so beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf den Ersatz der Aufwendung zur Mängelbeseitigung. Das gleiche gilt, sofern der Besteller aufgrund eines entsprechenden Rückgriffsanspruchs selbst in Anspruch genommen wurde. Soweit der Rückgriffsanspruch aus einer Haftung wegen öffentlicher Äußerungen, insbesondere Werbung, oder aufgrund der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache resultiert, haftet datox nur, soweit datox diese öffentliche Äußerung bzw. die Kennzeichnung zurechenbar veranlasst hat.

7.12. Mängel eines vom Besteller beigestellten Materials verpflichtet datox nicht zur Gewährleistung.

Beruhet ein Mangel der Leistung von datox auf Materialien oder Leistungen, die datox von Dritten bezogen hat, kann datox Gewähr dadurch leisten, dass datox ihre Ansprüche gegen den Dritten an den Besteller abtreten, sofern datox die Mangelhaftigkeit nicht bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können und der Besteller durch die Abtretung eine der Gewährleistungsverpflichtung von datox vergleichbare Stellung erhält. Die Verpflichtung zur Gewährleistung von datox endet erst mit der endgültigen Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Dritten.

8. Gesamthftung

8.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 7 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

8.2. Soweit die Haftung datox gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von datox.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die datox aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, wird datox die folgenden Sicherheiten gewährt, die datox auf Verlangen nach Wahl von datox freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

9.2. Die Ware bleibt Eigentum von datox. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für datox als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für datox. Erlischt das (Mit-)Eigentum von datox durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf datox übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum von datox unentgeltlich. Ware, an der datox (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

9.3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an datox ab. datox ermächtigt ihn wiederfürlich, die an datox abgetretenen Forderungen für Rechnung von datox im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum von datox hinweisen und datox unverzüglich benachrichtigen, damit datox ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, datox die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - ist datox berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

10. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die von den Geschäftsbedingungen von datox abweichen sind nur verbindlich, wenn sie von datox schriftlich bestätigt wurden.

11. Prüfungspflicht

Werden dem Besteller Freigabemuster oder Korrekturabzüge in Form von Fotokopien übersandt, so sind diese vom Besteller zu prüfen und eine Freigabeerklärung mit der Originalvorlage zurückzugeben. datox haftet nicht für vom Besteller übersehene Fehler.

Verzichtet der Besteller auf die Freigabeerklärung, so übernimmt datox keine Haftung für die Richtigkeit der Sache. Telefonische Freigabeerklärungen sind für datox nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden.

12. Urheberrecht

Bei Vorlage von Unterlagen aller Art wird das Urheberrecht des Bestellers vorausgesetzt. Für Entwürfe und Sonderanfertigungen im Auftrag des Bestellers übernimmt der Besteller die Verpflichtung Schutzrechte Dritter zu prüfen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Vereinbarung

13.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Rödental.

Für Streitigkeiten, die sich aus dem Geschäftsverkehr mit datox ergeben sollten, ist Coburg als ausschließlicher Gerichtsstand zuständig. datox behält sich des Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Bestellers zu klagen.

13.2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen datox und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

13.3. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten diesem Vertragsverhältnis zugrunde liegende Informationen nicht als vertraulich.

13.4. Verkaufs- und Präsentationshilfen, die dem Besteller kostenlos zur Verfügung gestellt werden, bleiben das Eigentum von datox und können jederzeit zurückgefordert werden. Während der Nutzung der Verkaufs- und Präsentationshilfen durch den Besteller geht jedes damit verbundene Risiko auf ihn über. Er verpflichtet sich, die Verkaufs- und Präsentationshilfen nur mit Waren von datox zu bestücken und bei von ihm zu vertretendem Verlust oder Beschädigung Ersatz zu leisten.

13.5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.